



## Fahrzeugbenutzungsvertrag Regenbogen AG

Zwischen der Regenbogen AG,

Ansprechpartner:

Tel.:

und

- nachstehend „Regenbogen“ genannt -

### **Berechtigter Fahrer:**

.....  
Name, Vorname

.....  
Telefonisch erreichbar unter

.....  
Straße

.....  
PLZ/ Ort

.....  
Wohnmobilkennzeichen/ Kfz-Kennzeichen

.....  
Stellplatz-Nr.

.....  
Aufenthalt von bis

### **Angaben zum Führerschein:**

**Berechtigter Fahrer muss mindestens 25 Jahre alt sein!  
Fahrerlaubnis muss seit mindestens zwei Jahren bestehen!**

.....  
Führerscheinklasse

.....  
Nummer

.....  
Ausstellende Behörde

.....  
Ausstellungsdatum

### **Personalausweis/Reisepass:**

.....  
Nummer

.....  
Ausstellende Behörde

.....  
Ausstellungsdatum

.....  
Geburtsdatum

- nachstehend „Benutzer“ genannt“ -

wird Folgendes vereinbart:

## Regenbogen überlässt dem Benutzer das Fahrzeug

.....  
Amtliches Kennzeichen      Fahrgestell-Nummer      km-Stand      Tankinhalt  
(Eintragung durch die Ferienanlage vor Ort).

.....  
für die Zeit vom (Datum, Uhrzeit)      bis zum (Datum, Uhrzeit)

### Verwendungszweck:

Nutzung gemäß Regenbogen Nutzungsbedingungen „Fahrspaß der Extra-Klasse“

Die Fahrzeugnutzung ist ausschließlich durch den berechtigten Fahrer gestattet!

**Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten übernimmt Regenbogen - außerhalb etwaiger bestehender zwingender gesetzlicher Vorschriften - keinerlei Haftung!**

### Kosten der Benutzung:

Für die Fahrzeugbenutzung wird eine Tagesgebühr von 19,90 € inkl. MwSt. erhoben. Bei Buchung via Internet (PDF) beträgt die Tagesgebühr 17,90 € inkl. MwSt.

Bei einer Fahrstrecke bis 200 km wird eine Verbrauchsgebühr von 0,20 € pro km erhoben. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer hat der Fahrer ein Entgelt von 0,40 € inkl. MwSt. zu entrichten.

### Sonstige Vereinbarungen:

Der Benutzer erhält bei Übergabe das Fahrzeug im gereinigten Zustand. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe verunreinigt, wird eine Servicepauschale von € 25,- erhoben. Bei besonders starker Verschmutzung, die über den normalen Gebrauch hinausgeht, behält sich die Regenbogen AG eine höhere Servicepauschale vor.

### Zulassung, Versicherung und Haftung des Benutzers:

Das Fahrzeug ist auf Regenbogen zugelassen und haftpflichtversichert mit einer Deckungssumme von € 100 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden, für jede einzelne Person jedoch maximal € 8 Mio. für Personenschäden. Für das Fahrzeug wurde eine Voll- und Teilkasko-Versicherung mit üblicher Deckung und einer Selbstbeteiligung von jeweils 500,00/ 150,00 Euro abgeschlossen. Der Benutzer haftet gegenüber Regenbogen vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für jeden von ihm schuldhaft verursachten Schaden am Fahrzeug (auch Untergang, Abhandenkommen oder Beschlagnahme) bis zu einer Höchstgrenze von € 500,- (Selbstbeteiligung). Sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Benutzers zurückzuführen ist, haftet der Benutzer in vollem Umfang. Gleiches gilt, wenn der Schaden – unabhängig vom Verschuldensgrad – im Rahmen der Benutzung durch einen unberechtigten Fahrer, bei einer Benutzung außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks (siehe auch Ziffer 1 der Regenbogen Nutzungsbedingungen „Fahrspaß der Extra-Klasse“ auf den folgenden Seiten) oder während des Verzuges des Benutzers mit der Rückgabe des Fahrzeugs eintritt.

**Die Regenbogen Nutzungsbedingungen „Fahrspaß der Extra-Klasse“ auf den folgenden Seiten sind ebenfalls Vertragsbestandteil.**

.....  
Ort, Datum      Regenbogen      Benutzer

## **Regenbogen Nutzungsbedingungen „Fahrspaß der Extra-Klasse“**

### **1. Verwendungszweck**

Die Verwendung des Fahrzeugs ist nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks erlaubt. Dem Benutzer ist insbesondere untersagt,

- a. das Fahrzeug anderen Fahrern zu überlassen;
- b. das Fahrzeug zu benutzen, wenn gegen ihn selbst ein Fahrverbot verhängt oder er nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist;
- c. das Fahrzeug zu benutzen, wenn es während der Benutzung in einen fahruntüchtigen Zustand gerät;
- d. die gewerbsmäßige Personenbeförderung gegen Entgelt;
- e. die Teilnahme an Motorveranstaltungen jeglicher Art einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten;
- f. das Fahrzeug auf Feld- oder Waldwegen sowie im Gelände zu bewegen; die Nutzung darf nur auf den für den Kfz Verkehr zugelassenen Straßen verwendet werden;
- g. das Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen;
- h. die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- i. das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zu benutzen.

### **2. Übergabe und Benutzung**

Bei Übernahme des Fahrzeugs ist der Benutzer verpflichtet, eine Kautions in Höhe von € 500,-- durch Lastschrift-Einzugsermächtigung zu hinterlegen.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Lastschrift-Einzugsermächtigung umgehend zurückgegeben.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen „Fahrspaß der Extra-Klasse“ oder den Fahrzeugbenutzungsvertrag ist Regenbogen berechtigt, die entsprechenden Beträge von der Kautions einzubehalten.

Das Fahrzeug wird in sauberem Zustand übergeben und ist entsprechend zurückzugeben.

Der Benutzer hat das Fahrzeug sachgemäß und mit Sorgfalt zu behandeln. Ohne schriftliche Genehmigung von Regenbogen darf er weder Teile austauschen noch entfernen. Dies gilt auch für Zusatzeinrichtungen. Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Regenbogen durchführen lassen. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall Regenbogen zu.

Rauchen, Essen und Trinken im Fahrzeug ist nicht gestattet. Wird während der Nutzungsdauer gegen das Rauchverbot verstoßen, so ist der Benutzer Regenbogen gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 100,-- verpflichtet.

Dem Benutzer ist das Telefonieren während der Fahrt untersagt.

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Benutzer es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet sowie die Handbremse angezogen ist. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Benutzer die Fahrzeugschlüssel und –papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren.

### **3. Haftung von Regenbogen**

Regenbogen haftet für Schäden, die dem Benutzer im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeuges entstehen, nur, soweit der Schaden durch Regenbogen bzw. die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Regenbogen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gegen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Regenbogen können Ansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden, als Ansprüche gegen Regenbogen selbst nicht bestehen. Der Benutzer wird Regenbogen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Unfällen freistellen, soweit und solange nicht die Seite 3 von 5 Haftpflichtversicherung von

Regenbogen für den Schaden eintritt. Fälle, in denen der Versicherer zwar einen Schaden regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den Benutzer oder Fahrer Rückgriff nehmen kann, berühren Regenbogen nicht. Der Benutzer stellt Regenbogen von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges durch ihn oder eine dritte Person frei. Regenbogen ist berechtigt, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim Benutzer Rückgriff zu nehmen.

#### **4. Erfordernisse im Fall eines Schadens**

Falls das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wird (jedes Ereignis im Straßenverkehr, welches zu einem nicht völlig unerheblichen Personen- oder Sachschaden führt) oder das Fahrzeug selbst oder Teile des Fahrzeuges gestohlen werden, unterrichtet der Benutzer unverzüglich mündlich und schriftlich Regenbogen (Regenbogen Ansprechpartner siehe Vorderseite) sowie die nächste Polizeidienststelle.

Der schriftliche Unfallbericht an Regenbogen enthält folgende Angaben:

- Datum, Zeit und Ort des Unfalls;
- Angaben über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum);
- Adresse und Versicherungsnummer der anderen Unfallbeteiligten sowie die amtlichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge;
- detaillierter Unfallbericht (einschließlich Zeichnung) sowie Namen und Adressen möglicher Zeugen;
- Schadensausmaß (Verletzung, Tod, Sachschaden);
- Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des Fahrzeuges.

Zur Meldung des Schadens ist die im Fahrzeug befindliche Schadenmeldung vom Benutzer vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

#### **5. Rückgabe**

Der Benutzer hat das Fahrzeug am Ende der Überlassungszeit am Ort der Übernahme oder am vereinbarten Rückgabeort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben.

Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß übergeben, ist der Benutzer verpflichtet, eine Pauschale von € 100,- an Regenbogen zu zahlen. Für jeden weiteren Tag, um den sich die Rückgabe verzögert, sind jeweils weitere € 100,- fällig.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter von Regenbogen das Fahrzeug abgenommen hat. Regenbogen ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit herauszuverlangen. Insbesondere kann Regenbogen diesen Fahrzeugbenutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bereits vor der Überlassung an den Benutzer kündigen, wenn Regenbogen das Fahrzeug selbst benötigt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Benutzer für jeden Schaden haftbar, der Regenbogen aus der Vorenthaltung des Besitzes entsteht. Der Benutzer hat nicht das Recht, das Fahrzeug aufgrund angeblicher Forderungen aus anderen rechtlichen Verhältnissen gegenüber Regenbogen zurückzuhalten.

#### **6. Sonstiges**

Buß- und Verwarnungsgelder, die während des Gebrauchs des Fahrzeuges durch Ordnungswidrigkeiten anfallen, sind Regenbogen zu ersetzen.

#### **7. Gerichtsstand**

Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Seite 4 von 5 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kiel, soweit der Benutzer Kaufmann ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Benutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im

Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.